

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1996/1/17 90bA197/95

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.01.1996

#### Norm

AngG §23a Abs4 III AngG §23a Abs5 III

### Rechtssatz

Der Zweck der mit Abs 4 geschaffenen Austrittsregelung liegt darin, dem Arbeitnehmer die Möglichkeit zu eröffnen, das Arbeitsverhältnis zugunsten der Kinderbetreuung aufzuheben, ohne auf die Abfertigung völlig verzichten zu müssen. Im Zusammenhang mit Abs 5 ergibt sich, daß nicht nur auf die tatsächliche überwiegende Kinderbetreuung während eines Teiles des vom Vater in Anspruch genommenen Karenzurlaubes, sondern auch darauf abgestellt wird, daß Motiv für die Austrittserklärung die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater ist.

## **Entscheidungstexte**

9 ObA 197/95
Entscheidungstext OGH 17.01.1996 9 ObA 197/95
Veröff: SZ 69/5

## **Schlagworte**

SW: Absicht, Beendigung

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0095188

## Dokumentnummer

JJR\_19960117\_OGH0002\_009OBA00197\_9500000\_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at